

Trafo – Spezial Rudolf & Peter Gesslauer GbR
 Inh. Rudolf Gesslauer & Peter Gesslauer
 Martinhagener Str. 61
 D - 34289 Zierenberg / Oelshausen
 Ust-Ident-Nummer DE227634786

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR GERÄTE, EINZELTEILE UND ANLAGEN

1. Hersteller Verpflichtung:

Der Hersteller verpflichtet sich alle Mängel zu beheben, welche die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen, welche auf Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung herrühren.

Diese Verpflichtung gilt nur für die Dauer der Garantiefrist, welche in den Lieferpapieren genannt ist.

Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Auslieferung.

2. Garantie Geltungsbereich:

Die Garantie betrifft alle in der Anlage/Gerät eingebauten Aggregate, auch die, welche nicht vom Lieferanten hergestellt wurden. Die Dauer der Garantiefrist kann sich verlängern, wenn sich die Auslieferung aus unvorhergesehenen Gründen verzögert. Längstens jedoch um einen Monat.

Die tägliche Betriebszeit der Anlage ist für die Garantiefrist auf 24 h/d bezogen. Die unter 1-6 genannte Garantiefrist bezieht sich auch auf mitgelieferte Ersatzteile.

3. Garantiereparaturen:

Garantiereparaturen können vom Käufer nur dann beansprucht werden, wenn festgestellte Mängel unverzüglich mitgeteilt werden. Der Käufer muß dem Verkäufer die Möglichkeit geben, den angezeigten Mangel festzustellen, um diesen in einer angemessenen Zeit beheben zu können. Der Käufer hat die Anlagen/Geräte so zu betreiben, wie dies in der Betriebsanleitung beschrieben wird. Vorgeschriebene Wartungen hat der Käufer zu veranlassen.

4. Verpflichtung des Verkäufers:

Der Verkäufer verpflichtet sich, den angezeigten Mangel schnellstmöglich zu beheben. Mit Beseitigung des angezeigten Mangels, ist die Garantieleistung erfüllt. Muß der Mangel vor Ort beseitigt werden, so muß das auf Kosten des Verkäufers geschehen. Stellt sich heraus, daß der Mangel nicht durch Verschulden des Verkäufers gem. § 1-4 entstanden ist sondern vielmehr durch falsches Betreiben des Käufers, kann der Verkäufer die ihm entstandenen Kosten für die vermeintliche Garantiereparatur vom Käufer zurück verlangen. Im Zweifel können Sachverständige zu Rate gezogen werden, dessen Kosten der jeweils Betroffene zu tragen hat.

Für zu liefernde Ersatzteile, auch in einem Garantiefall, übernimmt der Käufer die Transportkosten für diese Lieferung. Die ausgetauschten, defekten Teile sind dem Garantieleistenden auszuhändigen.

Weigert sich der Verkäufer seinen Garantieverpflichtungen nachzukommen oder handelt er trotz Mahnung nicht mit der angemessenen Eile, ist der Käufer berechtigt, die Reparatur selbst durchzuführen oder diese durch kompetentes Fachpersonal durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Verkäufer. Dem Käufer obliegt trotzdem die Pflicht, den Garantiefall nachzuweisen.

5. Garantie-Geltungsbereich:

Die Garantieflicht erstreckt sich nicht auf Zusatzkonstruktionen, den Aufstellungsort, um die gelieferte Anlage kundenspezifisch zu betreiben oder durch Schäden, welche entstanden sind, welche durch unsachgemäße Ausführung diese Voraussetzungen hervorgerufen wurden. Es sei denn, wenn sich diese Arbeiten durch den Verkäufer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen ausgeführt wurden.

6. Die Garantieverpflichtung:

Die Garantieverpflichtung des Verkäufers gilt nur für Mängel, die unter Betriebsbedingungen entstanden sind. Nicht für Mängel, welche durch hiervon abweichende entstanden sind oder durch Wartungs-, Reparatur-, Bedienfehler, nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder Betrieb, Installationsfehler, Änderungen, welche nicht mit dem Verkäufer abgesprochen waren oder durch Geräte-/Anlagen spezifische Abnutzungen entstanden sind.

7. Ende der Garantiezeit:

Nach Beendigung (Ablauf) der Garantiefrist ist der Verkäufer nicht mehr verpflichtet Garantie zu leisten. Auch dann nicht, wenn ein Garantiefehler festgestellt wird, welcher während der regulären Garantiezeit bereits bestand aber während dieser nicht festgestellt wurde. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, daß der Verkäufer nicht für Schäden haftet, welche an Personen, Sachen, Gewinn des Käufers oder sonstige mit der gelieferten Anlage nicht in unmittelbarer Verbindung stehen, entstehen, sofern dem Verkäufer nicht grobes Verschulden zur Last fällt.

8. Grobes Verschulden:

Grobes Verschulden liegt nicht im Mangel an Sorgfalt oder Geschicklichkeit vor. Grobes Verschulden liegt vielmehr nur vor, wenn der Verkäufer schwerwiegende Folgen seiner Handlung oder Unterlassung, die er bei Aufwendung fachmännischer Sorgfalt normalerweise hätte voraussehen müssen, außer Acht läßt oder wenn er bewußt die Folgen seiner Handlung mißachtet.

9. Entlastungsgründe:

Folgende Umstände gelten als Entlastungsgründe, falls sie nach Abschluß des Vertrages eintreten und seiner Erfüllung im Wege stehen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteivillen unabhängige Umstände, wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, fehlen von Transportmittel, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkungen des Energieverbrauches.

10. Kosten im Garantiefall:

Kosten, welche in einem Schadensfall entstehen, sind von beiden Parteien zu minimieren. Kosten sind immer nur die tatsächlich entstandenen. Der Schaden, die Kosten sind auch dann zu minimieren, wenn sich eine der beiden Parteien auf Nichterfüllung des Vertrages beruft.

11. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmung des Verbrauchercreditsgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZO erheben können.

Sobald der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

Im kaufmännischen Verkehr behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich dann auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrent-Vorbehalt). Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbunden oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, daß die Sache des Käufers als Hautsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

Im kaufmännischen Verkehr ist die während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in unserem Eigentum stehende Ware vom Käufer gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruchdiebstahl zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

12. Vertragsauflösung:

Die Vertragsauflösung, gleichgültig aus welchem Grund sie erfolgt, bewirkt nicht den Verlust der Rechte der Parteien, die während der Vertragsdauer bis zur Vertragsauflösung entstanden sind.

13. Lieferungen, Leistungen und Angebote:

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

14. Transport der Ware:

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

15. Anwendbares Recht:

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, ist Kassel (Hessen) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.